

„Arglosigkeit des Tatopfers bei Heimtückemord“

Urteil des BGH vom 19.06.2008 – 1 StR 217/08 (LG Traunstein)

in: NStZ 2009, Heft 1, Seite 29 – 30

I. Sachverhalt

Der Angekl. und die Z führten eine Beziehung. Die Z trennte sich jedoch mit einer SMS vom Angekl. Kurz darauf, am 20.04.2007 kam es zwischen den beiden zum Streit wegen der von Z gewollten Trennung. Der Angekl. seinerseits schlug die Fortführung einer jedenfalls sexuellen Beziehung vor. Darauf ging Z noch nicht konkret ein. Der Angekl. erwartete, über das Wochenende hierüber Bescheid zu erhalten.

Kurze Zeit später sollte der Angekl. vereinbarungsgemäß einen Rasenmäher zur Z bringen. Am Abend vorher stellte der Angekl. eine Garotte her, die als Drosselinstrument geeignet war. Mit der Garotte wollte der Angekl. gegenüber Z vortäuschen, den Rasenmäher wieder aktivieren zu können. Gleichzeitig war ihm bewusst, dass man die Garotte als Würgeinstrument verwenden könnte.

Am nächsten Morgen fuhr der Angekl., ohne Tötungsvorsatz zu haben, zur Z. Die angefertigte Garotte hatte er eingesteckt. Sein Fahrzeug parkte er rückwärts in der Einfahrt. Im Kofferraum war eine Plane vorbereitet. Z ging davon aus, dass der Angekl. absprachegemäß einen Rasenmäher bringen und sein restliches Werkzeug abholen würde.

Während des Treffens berichtete die Z von ihrem neuen Partner und erklärte, dass sie mit dem behinderten Kind des Angekl. nichts anfangen könne und dass dieses verzogen sei. Durch diese Äußerung war der Angekl. aufgebracht und setzte sich zur Beruhigung auf ein Sofa. Die Z setzte sich neben ihn. Nachdem die beiden eine kurze Zeit schweigsam auf dem Sofa saßen, bat die Z den Angekl. zu gehen und drückte ihn dabei etwas von sich weg. Der Angekl. sah hierin eine negative Antwort auf seine Frage bezüglich einer weiteren sexuellen Beziehung.

Ohne dass Z, wie der Angekl. erkannte, auf einen körperlichen Angriff vorbereitet gewesen wäre, würgte er sie unvermittelt mit beiden Händen am Hals. Zu diesem Zeitpunkt wollte der Angekl. noch nicht den Tod der Z herbeiführen, sondern seine Aggressionen wegen der gescheiterten Beziehung durch Verletzung ihres Körpers abbauen.

Der Angekl. hörte sodann kurzfristig mit dem Würgen auf und Z äußerte, dass sie den Angekl. liebe, in der Hoffnung, er beende dadurch seinen Angriff. Der Angekl. sah diese Äußerung jedoch als Lüge an und würgte sie erneut mit Körperverletzungsvorsatz.

Plötzlich hatte die Z, die nach einem Gerangel mit dem Rücken auf dem Boden lag, einen Schürhaken in der Hand. Der Angekl. entwand ihr diesen, legte ihn ihr quer über den Hals und brachte mit beiden Händen und mit einem Knie erhebliches Gewicht auf den Haken, wobei sich der direkte Körperverletzungsvorsatz zum bedingten Tötungsvorsatz gewandelt hatte. Der Angekl. wollte die Z nun massiv bestrafen, wobei er ihren Tod als möglich erachtete und billigend in Kauf nahm. Z gelang, abgesehen von Kratzen im Gesicht, keine Gegenwehr. Anschließend drehte der Angekl. die Z in Bauchlage, nahm, weiterhin mit bedingtem Tötungsvorsatz, die angefertigte Garotte, legte die Schnur über Kreuz um den Hals der Z und zog mit beiden Händen kräftig zu. Nachdem er eine zeitlang zugezogen hatte und die Z nicht mehr aufstehen konnte, nahm er ein Beil, das zufällig sah, und schlug ihr, nunmehr mit direktem Tötungsvorsatz, mit der stumpfen Seite mehrmals kräftig ins Genick. Die Z verstarb.

Danach steckte der Angekl. die Z in einen Bettüberzug, und schleifte sie zu dem rückwärts in der Einfahrt geparkten Auto, breitete die im Kofferraum befindliche Folie aus, legte die Z dort ab und fuhr davon.

II. Entscheidung des LG Traunstein

Das LG Traunstein hat den Angeklagten wegen heimtückischen Mordes verurteilt. Es konstatierte, dass der Angekl. den ersten Würgeangriff mit den Händen lediglich mit Verletzungsvorsatz geführt habe. Weiterhin habe der Angekl. die Z völlig überraschend gewürgt und der Übergang vom Körperverletzungs- zum Tötungsvorsatz sei schnell geschehen, nachdem die Geschädigte einen Schürhaken ergriffen und der Angekl. ihr diesen entwunden hatte. Währenddessen habe sich der Angekl. fortwährend auf der Z befunden, sodass diese keine Möglichkeit zu relevanten Gegenmaßnahmen gehabt habe. Das Ergreifen des Schürhakens könne nicht als relevante Gegenmaßnahme angesehen werden. Der Angekl. habe diesen der Z sofort entwunden. Wegen des Kräfteverhältnisses und des Umstandes, dass sich der Angekl. bereits auf der Z befunden habe, habe diese keine relevante Chance gehabt. Dies gelte auch für die dem Angekl. zugefügten Kratzer im Gesicht, die nur eine geringe Abwehrtätigkeit darstellten.

III. Entscheidung des BGH

Nach Ansicht des BGH halte die Annahme des Mordmerkmals der Heimtücke auf der Grundlage dieser Feststellungen rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Nach ständiger Rechtsprechung komme es bei heimtückisch begangenen Mord hinsichtlich der Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers auf den Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs an. Arglosigkeit des Tatopfers sei allerdings auch dann anzunehmen, wenn der überraschende Angriff zunächst nicht mit Tötungsvorsatz, sondern nur mit Verletzungsvorsatz geführt werde, jedoch der ursprüngliche Verletzungswille derart schnell in Tötungsvorsatz umschlägt, dass der Überraschungseffekt bis zu dem Zeitpunkt andaure, in dem der Täter zu dem auf Tötung gerichteten Angriff übergeht, sodass die Situation völlig unverändert sei und dem Opfer keine Zeit zu irgendwie gearteten Gegenmaßnahmen bleibe. Die Tat müsse vielmehr vom ersten Angriff an ihren ganz ungehemmten und nicht zu hemmenden Fortgang nehmen.

Die Wehrlosigkeit des Opfers könne jedoch entfallen, wenn ihm die nicht von vorneherein gänzlich aussichtslose Möglichkeit bleibe, auf den Täter verbal einzuwirken, um den Angriff zu beenden. Von einer Wehrlosigkeit des Opfers im Sinne eines Ausschlusses jedes nicht gänzlich sinnlosen Versuchs, den Täter von der Tötungshandlung abzubringen, könne nur dann ausgegangen werden, wenn festgestellt werde, dass der Entschluss des Täters zur Tötung so unumstößlich war, dass jeder Versuch, ihn davon abzubringen, mit Sicherheit zum Scheitern verurteilt war.

Diesen Maßstäben werde das landgerichtliche Urteil nicht in vollem Umfang gerecht. Nach den bisherigen Feststellungen des LG seien der Angekl. und Z nach dem ersten mit Körperverletzungsvorsatz geführten Angriff auf dem Sofa infolge eines Gerangels auf dem Boden gelandet und der Angekl. habe kurzfristig mit dem Würgen aufgehört. In dieser Situation äußerte die Z in der Hoffnung, den Angriff beenden zu können, dass sie den Angekl. liebe.

Unter diesen Umständen erscheine es nicht ausgeschlossen, dass es der Z grundsätzlich möglich gewesen wäre, den Angekl. umzustimmen oder jedenfalls hinzuhalten und so der Bedrohung zu entgehen; dies insbesondere, da der Angekl. nach den Urteilsgründen zum Zeitpunkt der Äußerungen noch gar keinen Tötungsvorsatz gefasst hatte und er selbst nach den Liebesbekundungen sein Opfer erneut lediglich mit Körperverletzungsvorsatz würgte. Indem das LG ausschließlich auf mögliche Gegenmaßnahmen körperlicher Art abgestellt habe, habe es sich den Blick für die Möglichkeit verbaler Einwirkung versperrt.

Auch nach dem ersten Angriff habe der Angekl. die Z erneut lediglich mit Körperverletzungsvorsatz gewürgt. Erst nachdem er ihr den Schürhaken entwunden gehabt und ihr diesen auf den Hals gedrückt habe, handelte er nach den Feststellungen erstmals mit bedingtem Tötungsvorsatz. Bei diesem Tatgeschehen, bei dem sich die Situation wiederholt

gewandelt habe, der Angekl., aus welchem Grund auch immer, in seinem Würgeangriff innegehalten habe, die Z versucht habe, den Angriff verbal zu beenden, und bei dem die ersten beiden Angriffe lediglich mit Körperverletzungsvorsatz geführt worden seien, könne nicht davon gesprochen werden, die Situation sei von Beginn an völlig unverändert gewesen und es sei keine Zeit zu irgendwie gearteten Gegenmaßnahmen geblieben.

Schließlich gehe das LG bei der Beurteilung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers auch von einem falschen Ansatz aus, indem es darauf abstelle, der Körperverletzungsvorsatz sei schnell in Tötungsvorsatz übergegangen, nachdem der Angekl. der Z den Schürhaken entwunden habe. Das LG dürfe jedoch den Umstand nicht außer Acht lassen, dass dem ersten mit bedingtem Tötungsvorsatz geführten Angriff ein weiterer lediglich mit Körperverletzungsvorsatz geführter Würgeangriff voran gegangen sei, nachdem der Angekl. für kurze Zeit mit dem ersten, ebenfalls nur von Körperverletzungsvorsatz getragenen, Würgen aufgehört habe und die Z ihm ihre Liebe bekundet hatte. Vielmehr sei bei der Beurteilung der Arg- und Wehrlosigkeit darauf abzustellen, ob der Körperverletzungsvorsatz beim ersten, überraschenden Angriff derart schnell in Tötungsvorsatz umschlage, dass der Überraschungseffekt bis zu dem Zeitpunkt andauere, in dem der Täter zu dem auf Tötung gerichteten Angriff übergehe.

IV. Problemstandort

Hier stellte sich insbesondere das Problem unter welchen Umständen ein Verletzungsvorsatz zu einem Tötungsvorsatz umschlagen kann, so dass ein heimtückisches Handeln des Täters vorliegt. Ferner wurde problematisiert, wie sich ein kurzzeitiges Innehalten des Täters während der Verletzungshandlung auswirkt.

V. Weiterführende Hinweise

- *Kett-Straub*, JuS 2007, 515;
- *Küper*, GA 2006, 310;
- *Bosch/Schindler*, Jura 2000, 77
- *Mosbacher*, NStZ 2005, 690
- *Otto*, JR 1991, 382